

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt der Herr Abg. Dr. Schöne wegen dringender Berufsgeschäfte und Herr Abg. Engelmann wegen Krankheit.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Hauptvorberathung über den mündlichen Bericht über die mittels des Königl. Dekretes Nr. 16 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, ferner über einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.“ (Drucksache Nr. 28.)

(Vergl. Repertorium 1897/98, Sachregister S. 95 f., siehe Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsrechtspflege.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Schill, Mitberichterstatter Herr Abg. Dr. Kühlmorgen.

Ich eröffne die Debatte zu Abschnitt I Ueberschrift und §§ 1—17 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Im Einverständnisse mit dem Herrn Mitberichterstatter erachte ich es nicht für eine Aufgabe der Berichterstattung, in diesem Augenblicke nochmals auf die Frage einzugehen, ob und aus welchen Gründen die Einführung eines Schutzes des öffentlichen Rechtes durch das Verwaltungsgerichtsverfahren nothwendig ist oder nicht, denn das Haus hat ja durch den Beschluß, den es vor zwei Jahren gefaßt hat, mittels dessen es eine Zwischendeputation einsetzte zur Vorberathung eines solchen Gesetzes, seine Meinung darüber bereits deutlich zu erkennen gegeben. Höchstens, meine Herren, ließe sich noch nachtragen ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit, insofern auf dem Gebiete des Vereinsrechtes in den Fällen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch das Verwaltungsstreitverfahren nachläßt, die Ausführungsverordnungen des Justizministeriums genöthigt gewesen sind, um dieses Verwaltungsstreitverfahren zu schaffen, dasselbe hinein zu pressen in die unzulänglichen Formen des D-Gesetzes, welches ursprünglich überhaupt gar nicht für derartige Fälle, in denen der einzelne der Staatsgewalt gegenüber steht, geschaffen worden ist. Ich erachte es ferner im Einverständnisse mit dem Herrn Mitberichterstatter nicht für die Aufgabe der Berichterstattung, Ihnen darzulegen das System, auf welchem der vorliegende Entwurf aufgebaut ist, und die Frage, ob etwa es möglich gewesen wäre, nach anderen Gesichtspunkten diesen Entwurf aufzustellen.

Die Frage ist in der Zwischendeputation auf das eingehendste besprochen worden, es liegt schon seit geraumer Zeit der Bericht, den diese Zwischendeputation erstattet hat, Ihnen vor, Sie werden also daraus ersehen haben, daß die Zwischendeputation sich damit einverstanden erklärt hat, daß das System, welches die Regierung gewählt hat, angenommen wird. Endlich, meine Herren, erachte ich es auch im Einverständnisse mit dem Herrn Mitberichterstatter nicht für eine Aufgabe der Berichterstattung, Ihnen zu allen einzelnen Paragraphen etwa Erläuterungen zu geben. Bereits vor zwei Jahren hat Ihnen ein Entwurf vorgelegen, es liegt Ihnen jetzt wieder ein Entwurf vor, in welchem mit außerordentlicher Sorgfalt und mit sehr umfanglichem Materiale die Begründung zu den einzelnen Paragraphen gegeben worden ist, für jeden verständlich. Die Aenderungen, welche die Zwischendeputation beschlossen hat, sind Ihnen im Berichte derselben dargelegt worden. Auch dort sind die Aenderungen begründet worden. Der Entwurf, der uns vorliegt, entspricht allenthalben den Beschlüssen der Zwischendeputation, nur bei einem einzigen Paragraphen ist eine Aenderung der Fassung noch beliebt worden, eine Aenderung, die sachlich von keiner Bedeutung ist.

Ich werde mir erlauben, wenn der betreffende Paragraph an die Reihe kommt, das noch mit einem kurzen Worte anzudeuten. Ich werde mir also gestatten, nur bei einzelnen Paragraphen, theils Erläuterungen, theils Ausführungen zu geben, welche etwa für die spätere Auslegung von Wichtigkeit sein könnten. Wenn aber aus dem Hause Auskunft verlangt wird, so werde ich, soweit ich dazu imstande bin, diese Auskunft zu ertheilen, gern bereit sein.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Spieß.

Abg. Dr. Spieß: Meine sehr geehrten Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Verfahren in Verwaltungstreitsachen neu geregelt und eine höchste vollständig unabhängige Instanz in dem Oberverwaltungsgerichte eingeführt. In § 5 ist vorgesehen:

„Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes werden auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und müssen zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.“

Es ist also nicht bestimmt, in welcher Anzahl die zum Richteramte befähigten Räte und in welcher Anzahl die zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Räte zugezogen werden sollen. In anderen Staaten, meine Herren, sind hierüber Bestimmungen getroffen worden.